

Stiftungsurkunde



Art. 1

Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Fürsorgestiftung der Credit Suisse Group (Schweiz)» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 28. März 1947 errichtete Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der CREDIT SUISSE GROUP AG in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen andern Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2

Zweck

- 2.1 Der Zweck der Stiftung besteht in der Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und Pensionierten der CREDIT SUISSE GROUP AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmen sowie deren Angehörige und Hinterlassene bei unverschuldeten Notlagen aufgrund von Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod oder Arbeitslosigkeit sowie die Ausrichtung von freiwilligen Teuerungszulagen an die Rentnerinnen und Rentner.
- 2.2 Die Stiftung kann freiwillige Zusatzleistungen zu den reglementarischen Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod sowie freiwillige Einkaufsleistungen in die reglementarische Vorsorge der Arbeitnehmer erbringen.
- 2.3 Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks Versicherungsverträge abschliessen, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 2.4 Die Stiftung kann zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien auch Leistungen an andere steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.
- 2.5 Das Personal von mit der CREDIT SUISSE GROUP AG wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen wird durch Beschluss des Stiftungsrats, der der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist, angeschlossen. Voraussetzung für einen solchen Anschluss ist, dass der Stiftung dazu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und die erworbenen Rechtsansprüche und Anwartschaften der bisherigen Destinatäre nicht geschmälert werden.
- 2.6 Soweit nicht durch Reglement oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, haben die Destinatäre gegenüber der Stiftung keine Rechtsansprüche.

Art. 3

Reglemente

- 3.1 Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der CREDIT SUISSE GROUP AG Reglemente über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 3.2 Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei hat er die bestehenden Reglemente zu beachten.

Art. 4**Vermögen**

4.1 Der Stiftung wurde ein Anfangskapital von CHF 250'000 gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch freiwillige Zuwendungen der CREDIT SUISSE GROUP AG, der angeschlossenen Unternehmen, durch die Erträge des Stiftungsvermögens und durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen.

4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen die CREDIT SUISSE GROUP AG oder die angeschlossenen Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen usw.).

4.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Art. 5**Rechnungsabschluss**

5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 6**Stiftungsrat**

6.1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der CREDIT SUISSE GROUP AG ernannt werden. Mindestens ein Mitglied soll zum Kreis der Destinatäre gehören.

6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemässen Ermessen.

6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Mitglieder, die mit der CREDIT SUISSE GROUP AG oder einem angeschlossenen Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Beendigung aus dem Stiftungsrat aus. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

6.4 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der CREDIT SUISSE GROUP AG ernannt wird, konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, die die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet Art und Weise der Zeichnung an. Die zeichnungsberechtigten Mitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

- Art. 7** **Revisionsstelle**
Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
- Art. 8** **Änderung der Urkunde**
Der Stiftungsrat ist im Einverständnis mit der CREDIT SUISSE GROUP AG befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.
- Art. 9** **Liquidation und Fusion**
- 9.1 Bei Übergang der CREDIT SUISSE GROUP AG an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats nach. Die Rechte und Pflichten der CREDIT SUISSE GROUP AG gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.
- 9.2 Bei Auflösung der CREDIT SUISSE GROUP AG oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis zur Bestimmung der Mitglieder des Stiftungsrats auf diesen selbst über.
- 9.3 Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der erworbenen Rechtsansprüche und Anwartschaften der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.
- Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, der so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 9.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die CREDIT SUISSE GROUP AG oder die angeschlossenen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge sind ausgeschlossen.
- 9.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.
- Art. 10** **Übergangsbestimmung**
Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 30. Dezember 1996.

Zürich, im August 2015, per Zirkularbeschluss

Der Stiftungsrat:
Philip Hess, Präsident
Thomas Isenschmid
Christian Machate
Claude Täschler



FÜRSORGESTIFTUNG DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPK

Postfach

8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2016 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.